



• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 5 – Nr. 3

30. September 2007

Amtliche Mitteilungen

Die **Gemeinde Satow** gibt bekannt:

Jahresabschluss 2006

Die Gemeindevertretung beschloss am 26.07.2007 unter der Beschluss – Nr. IV / 33 – 4 / 2007 die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Satow und sprach der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 aus. Jeder kann zu den Dienstzeiten in der Kämmerei Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen.

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2006 in EUR

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1	2	3	4
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.867.926,38	1.832.465,70	7.700.392,08
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		46.150,42	46.150,42
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.925,01	0,00	17.925,01
Summe bereinigter Solleinnahmen	5.850.001,37	1.786.315,28	7.636.316,65
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	5.850.001,37	2.071.179,20	7.921.180,57
Darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GmHVO: Verm.-Haushalt 1.315.176,81 EUR			
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	76.982,35	76.982,35
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	361.846,27	361.846,27
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	5.850.001,37	1.786.315,28	7.636.316,65
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. Bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Satow, 16.01.2007

Bürgermeisterin



Impressum
Bürgermeisterin

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde

Satow: Die Bür-

Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft: Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Einkaufszentrum Ortsmitte Satow“ der Gemeinde Satow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 27.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das "Einkaufszentrum Ortsmitte Satow" gemäß §§ 2 u. 8 BauGB.

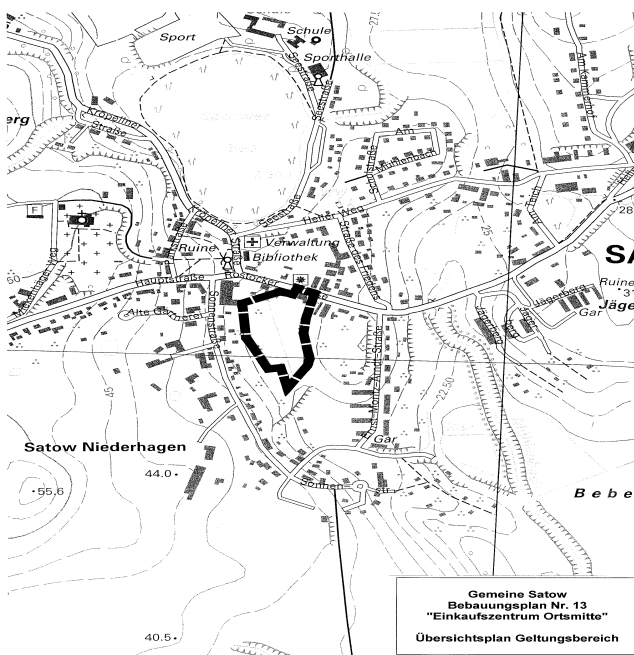
Der Bebauungsplan soll die Erschließung und Bebauung des geplanten Mischgebietes mit einem Verbraucher- und einem Textilmarkt sowie den damit verbundenen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft regeln.

2. Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Rostocker Straße und die Grundstücke Nr. 15 und 17, im Westen durch den Sky-Markt und die bebauten Grundstücke an der Sonnenstraße sowie im Osten durch das Grundstück Rostocker Straße 9a und die südlich angrenzenden Flurstücke. Er umfasst eine im Flächennutzungsplan dargestellte, ca. 1,4 ha große Mischgebietsfläche sowie die südlich davon gelegene Grünfläche in einer Größe von ca. 0,76 ha, Flurstücke 11/5, 12/1 (teilw.), 33 (teilw.) und 34/1, Flur 2, Gemarkung Satow-Niederhagen

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Übersichtsplan:



Satow, d. 27.09.2007

Krüger
Bürgermeisterin



Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Einkaufszentrum Ortsmitte Satow“

Von der Gemeindevertretung Satow wurde in der Sitzung am 27.09.2007 der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Einkaufszentrum Ortsmitte Satow“ gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die Einwohnerversammlung findet statt am

18.10.2007 um 19.00 Uhr

im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Satow, Mickenhäger Weg 21, 18239 Satow

Während dieser Einwohnerversammlung können von jedermann Anregungen und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf geäußert werden.

Satow, d. 27.09.2007

Krüger
Bürgermeisterin





Bodenordnungsverfahren: „Berendshagen“,
Az: 20a/5433.3-2-51-0061

Bodenordnungsverfahren: „Radegast“,
Az: 20a/5433.3-2-51-0004

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung der Bodenordnungsgebiete

In den Bodenordnungsverfahren „**Berendshagen**“, und „**Radegast**“ Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsgebiet „**Berendshagen**“ wird durch Zuziehung und das Bodenordnungsgebiet „**Radegast**“ gleichzeitig durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Berendshagen	1	351, 353, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 374, 375
Satow	Pustohl	1	199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207
Satow	Rosenhagen	1	202, 203, 214
Satow	Gerdshagen	1	182, 159/2, 190/2
Satow	Miekenhagen	2	32/2
Satow	Miekenhagen	3	8/2, 12/1, 82/2
Satow	Miekenhagen	4	82/3

Das Bodenordnungsgebiet „**Berendshagen**“ wird zusätzlich noch durch die Zuziehung folgender Flurstücke erweitert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Gerdshagen	2	141/1, 182
Satow	Groß Nienhagen	1	185

Das Zuziehungsgebiet „**Berendshagen**“ umfasst 71,0397 ha. Aus dem Bodenordnungsgebiet „**Radegast**“ werden 70,7971 ha ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet „**Berendshagen**“ umfasst somit nunmehr 1.742,3676 ha, das Verfahrensgebiet „**Radegast**“ 850,7106 ha.

Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch blaue Umrandung und kariertem Flächenmarkierung gekennzeichnet.

Die zugezogenen Flurstücke sind durch rote Umrandung und liniertem Flächenmarkierung auf der Gebietskarte gekennzeichnet

Die mit der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens beauftragte Stelle ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Biestower Damm 10a, 18059 Rostock.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow oder bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Biestower Damm 10a, 18059 Rostock in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogene Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens:

„**Berendshagen**“ mit Sitz in Berendshagen. Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den frühen Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen

werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Auf den zugezogenen Flurstücken sollen die Eigentumsverhältnisse so neu geregelt werden, dass eine optimale Neugestaltung des Verfahrensgebietes durch die Arrondierung von Besitzständen erreicht wird.

Darüber hinaus soll gemeinschaftliches Eigentum aufgelöst werden.

Im Zuge der vermessungstechnischen Festlegung des Verfahrensumringes in Abhängigkeit der vorhandenen Topografie wurde die Zuziehung weiterer Flurstücke notwendig.

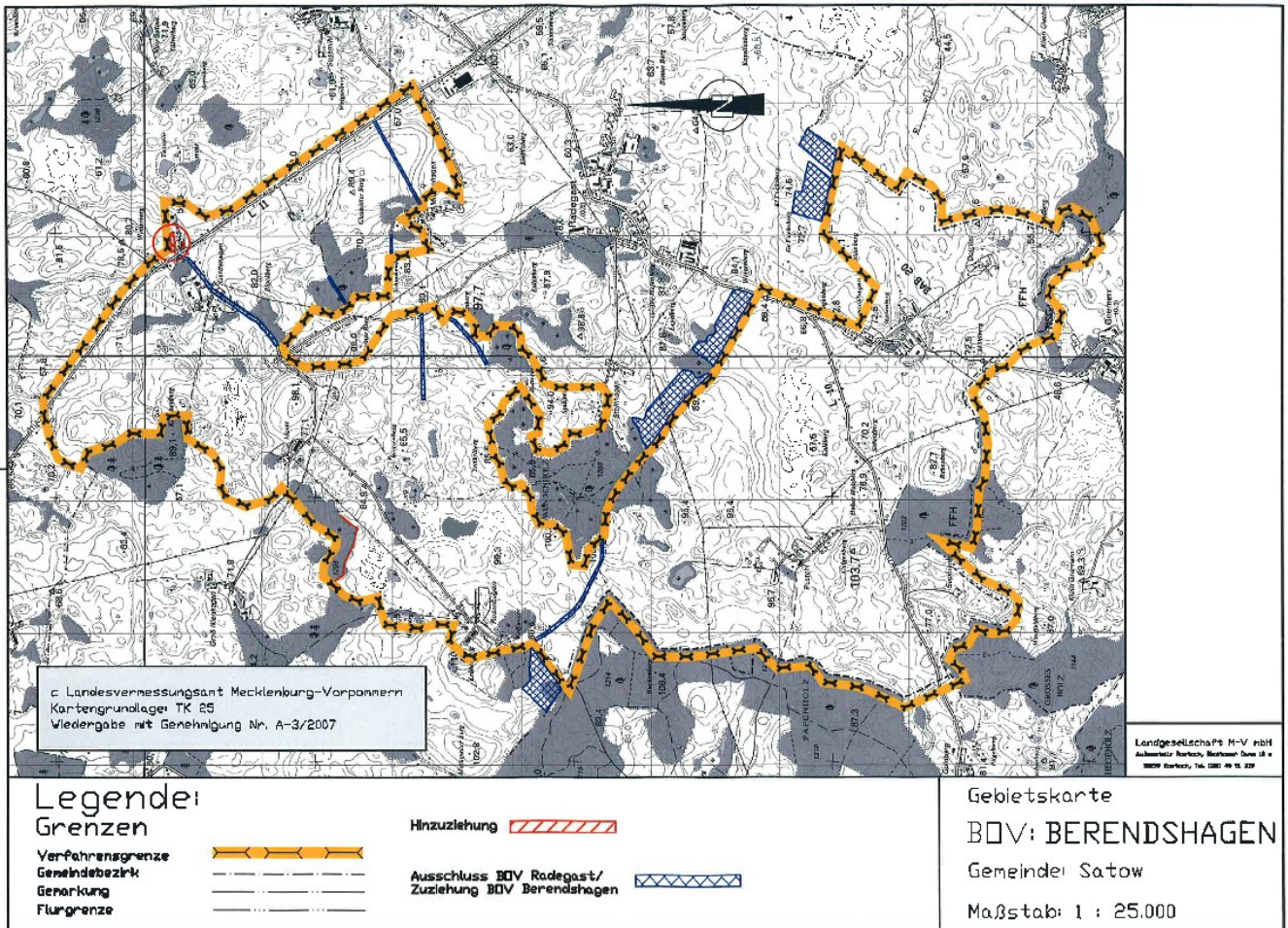
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 11. September 2007





Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.3-2-51-0061



Bodenordnungsverfahren: „Berendshagen“ Teilverfahren

„Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“

Gemeinde Satow, Landkreis Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung zum Erläuterungs- und Anhörungstermin
- Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes I

Gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist der Teilbodenordnungsplan I „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ bekannt zu geben.

I.

Der Teilbodenordnungsplan I „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ regelt die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze des Bodenordnungsverfahrens „**Berendshagen**“.

Der Verlauf der Verfahrensgrenze wird wie folgt beschrieben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rosenhagen	1	3, 4, 5, 6, 7, 81, 82, 85, 86, 88, 89, 90, 111, 113, 114, 115, 125/2, 136, 137/1, 137/2, 138, 154, 202, 208, 209, 210, 211, 212, 214
Groß Nienhagen	1	29, 105/1, 105/2, 105/3, 140/6, 141, 179, 184, 185, 200, 277
Gerdshagen	1	8/1, 159/1, 206, 234, 235, 240, 245, 249, 251, 253, 254, 257, 260, 261, 262, 263, 274, 278, 293, 294, 295

Gerdshagen	2	78, 82, 86, 87, 88, 116, 117, 119, 121/2, 123, 125, 128, 130, 133, 134, 136, 147, 148, 180, 182, 183, 184, 185, 208, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320/2, 325, 326, 328, 341, 342, 343, 344, 345, 346,
Klein Siemen	1	81, 83
Satow Oberhagen	1	166, 184, 190, 191,
Satow Niederhagen	1	831
Miekenhagen	1	58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 75, 90, 95
Miekenhagen	2	73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83,
Miekenhagen	3	147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,
Miekenhagen	4	82/2, 99, 100, 101, 102, 118, 120, 121, 127, 128, 138, 141, 142,
Radegast	3	139, 199, 215, 216, 217, 220, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 372, 374, 376, 377
Berendshagen	1	361, 362, 366, 367, 369, 370,
Pustohl	1	154, 157, 175, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206
Gnemern	1	1, 3, 20, 251/1, 252/2, 256/1, 256/2, 256/3, 256/4, 263, 264, 265, 273/1, 276, 277, 404, 409
Klein Gischow	1	37, 38
Klein Gischow	2	30, 31, 32, 33, 59, 66
Groß Gischow	3	113
Passee	1	182
Passee	2	1, 151, 153, 158, 181
Passee	3	109, 110, 156
Goldberg	1	24, 140
Goldberg	2	27

Damit alle Beteiligte gemäß § 10 Nr. 2 f FlurbG Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festlegungen der Teilbodenordnungsplanes „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ erlangen können, wird dieser zur Einsichtnahme

im Zeitraum vom 1.10.2007 bis 15.10.2007

im Bauamt Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow

jeweils zu den Öffnungszeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

ausgelegt.

Die Beteiligten, die sich die Verfahrensgebietsgrenze anzeigen lassen wollen, werden aufgefordert, diesen Wunsch zwecks Terminfestlegung zu den o. g. Auslegungszeiten des Teilbodenordnungsplanes „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ anzumelden.

II.

Zwecks Bekanntgabe und Erläuterung des Teilbodenordnungsplanes I „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ werden die Beteiligten des Verfahrens gemäß § 10 Nr. 2 f FlurbG hiermit zum Anhörungstermin

am: Dienstag, dem 06. November 2007

um: 19.00 Uhr

**im: Versammlungsraum der Gemeinde Satow,
Heller Weg 2a, 18239 Satow**

geladen.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Teilbodenordnungsplan I „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“ zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** im Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Landgesellschaft

Mecklenburg-Vorpommern mbH erhältlich. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins (Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes I- „Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze“) einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Bützow, den 17. September 2007

Romuald Bittl



Informationen aus dem Ordnungsamt

1. Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Vom 01. bis 31. Oktober 2007 können gemäß der Pflanzenabfallverordnung v. 18. Juni 2001 wieder pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfallen, verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist werktags (d.h. von Montag bis Samstag) während zwei Stunden täglich, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

Die pflanzlichen Abfälle sind vor dem Verbrennen umzulagern, sobald fünf Tage seit ihrem Anfall vergangen sind. Natur- und brandschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich ist

und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Das Verbrennen ist der zuständigen Feuerwehrleitstelle spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Weitergehende Vorschriften des Waldbrandschutzes bleiben unberührt.

Pflanzliche Abfälle, die bei der Feldheckenpflege und bei der Pflege oder Rodung von Obstanlagen anfallen, dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März verbrannt werden, sofern eine Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörde ist die beabsichtigte Verbrennung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es um das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen geht. In der Vergangenheit musste festgestellt werden, dass sich oftmals sämtliche, auf dem Grundstück oder im Haus anfallende Abfälle im Feuer befanden. Sollten solche illegalen Entsorgungen angezeigt werden, wird eine Ahndung des Betroffenen durch das Umweltamt des Landkreises erfolgen.

2. Nichtraucherchutz

Seit dem 01. August 2007 gilt in Mecklenburg-Vorpommern das Nichtraucherchutzgesetz. Demnach darf ab diesem Zeitpunkt in öffentlichen Gebäuden nicht mehr geraucht werden.

In der Gemeinde Satow handelt es sich hier um

- die Gemeindeverwaltung,
- die Schule,
- die Kindertagesstätten,
- die Jugendklubs,
- die Gemeindezentren,
- die Sportstätten und
- teilweise auch in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren, sofern sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Verstöße gegen dieses Gesetz stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.